

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Vertragsschluss

1. Unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprechen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Zugang bei uns ausdrücklich widersprechen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Mündliche Abreden und Zusicherungen bei Vertragsschluss, insbesondere von Verkaufsangebotenen oder Vertretern, die nicht von uns bevollmächtigt sind, entsprechende Erklärungen abzugeben, oder die ihre Vollmacht ohne unsere Zustimmung überschreiten, bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Basis bzw. ab Lager zuzüglich Fracht,Verpackung, Montage und Mehrwertsteuer. Unsere Preise sind freibleibend. Für die Berechnung ist die beim Werk bzw. bei der Basis bzw. in unserem Lager festgestellte Menge maßgebend.

III. Zahlung

1. Soweit nicht eine unbestrittene oder rechtskräftig anerkannte Forderung gegen uns besteht, sind Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechten ausgeschlossen.

2. Wir nehmen Schecks und diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an.Wechsel werden nur ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Gutschriften erfolgen insoweit mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehaltlos verfügen können, abzüglich der Auslagen.

3. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger angenommener oder gutgeschriebener Schecks und/oder Wechsel sofort fällig, wenn er die Zahlungsbedingungen vom Käufer schuldhaft nicht einhalten werden oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder dem Vertragsweg und dem Sicherungszweck entsprechend angemessene Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer VI. 6. widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware in Besitz zu nehmen.

IV. Beschaffenheit, Lieferfristen und –termine

1. Eine Beschaffenheit, Lieferfristen und –termine gelten nur dann als Fix vereinbart, wenn wir derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnen. Lieferfristen beginnen in jedem Fall erst mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Beschreibungen durch den Besteller. Lieferfristen und –termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk, ab Basis oder ab Lager; sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden unseres Lieferanten nicht rechtzeitig abgsandt werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus einem Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

2. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und –termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als höherer Gewalt bezeichnet haben.

3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unver Schuldeter Umstände – z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei unserem Lieferanten eintreten, veräußern sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat.Verlangt sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieliervpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten. Auf die behindernden Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

4. Wenn eine Abnahme und/oder Beschichtung vereinbart ist, kann sie nur in dem Umfang, der Basis oder dem Lager sofort nach Meldung der Abnahme – oder Beschichtungsbereitschaft erfolgen. Die Kosten eines ggf. hinzugezogenen Sachverständigen trägt der Käufer. Unterläßt er die Abnahme oder die Beschichtung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, so sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme oder Beschichtung zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.

V. Versand, Lieferung, Gefahrübergang

1. Das Material wird, wenn nicht anders vereinbart, unverpackt und nicht gegen Kost geschützt, geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung.

2. Versandweg und –mittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.Werden wir als Spediteur tätig, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.

3. Die Gefahr (einschließlich einer Beschlagnahme des Materials) geht in jedem Falle, z.B. auch bei fob – und cif – Geschäften auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4. Wir sind zu Teillieferungen sowie branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge berechtigt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

5. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinstellungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschub auch zu den bei der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehen, gilt:

1. Gelieferte Waren gleich welcher Art bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen und auf seine Kosten angemessen zu versichern.

2. Wir erwerben Eigentum an beweglichen Sachen, die durch Be- und Verarbeitung (§ 950 BGB) von Vorbehaltsware entstehen. Die Verarbeitung erfolgt in unserem Auftrag unentgeltlich für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Käufers oder Dritter durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die hiernach entstehenden Miteigentumswerte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer I.

3. Der Käufer tritt uns schon jetzt im Voraus unseres Eigentumsanteiles an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen sowie gesetzlichen Ansprüche aus allen Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung der Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft oder verwendet, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer).

4. Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Käufer wegen Verlusten oder Schäden an Vorbehaltsware erwirbt, werden uns hiermit im Voraus abgetreten, ebenfalls im Umfang unseres Eigentumsanteils an der Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Dem Käufer ist es untersagt, Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übergreifen oder zu belasten, insbesondere zu verpfänden. Zur Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur mit der Auflage berechtigt, daß er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Bedingung vereinbart.

6. Der Käufer hat uns sofort schriftlich anzuzeigen, wenn unsere Sicherheiten Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat der Käufer den pfändenden Gläubiger sofort schriftlich von unseren Sichertheitsrechten zu unterrichten. Uns sind eine Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Käufer.

7. Der Käufer wird uns auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über unsere Sicherheiten geben und uns bankübliche Abtretungserklärungen für die abgetretenen Forderungen erteilen.

8. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Käufer ermächtigt.

9. Die Berechtigung des Käufers zur Veräußerung, Verwendung, Verarbeitung und Verbindung von Vorbehaltsware sowie zum Einzug von zur Sicherheit abgetreterer Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere die in Ziffer VI. dieser Bedingungen ergetelten Pflichten, trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus können wir die vorgenannten Berechtigungen des Käufers widerrufen, wenn ernsthche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit entstehen oder sich verstärken.

10. Nach Wegfall der Berechtigung des Käufers sind wir, unbeschadet weitergehender Rechte, berechtigt:

- Die Ware zurückzunehmen. Nach Rücknahme haben wir innerhalb angemessener Frist dem Käufer gegenüber zu erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- Vorbehaltsware nach billigem Ermessen, auch durch freihändigen Verkauf nach entsprechender Ankündigung auch ohne vorherige in Besitznahme oder im Namen des Käufers zu verwerten,
- an uns abgetretene Forderungen selbst einzuziehen. Der Erlös aus Verwertung bzw. Einzug der Sicherheiten (einschließlich Mehrwertsteuer) wird nach Abzug der Kosten und etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Käufers nach unserer Wahl verrechnet. Ein etwaiger Überlös verbleibt dem Käufer.

VII. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

1. Beschaffenheitsvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Der Käufer hat die empfangene Ware sofort bei Erhalt auf Transportschäden und fehlmengen zu untersuchen; dabei festgestellte Beanstandungen müssen vom Transportunternehmer bestätigt werden.

Im übrigen hat der Käufer die empfangene Ware unverzüglich nach dem Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Solche Mängel (hierzu zählt auch das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit) sowie Mengenabweichungen und Fehllieferung sind, soweit sie erkennbar sind, uns binnen einer Woche nach Warenempfang mit genauer Angabe der Mängel, der Auftrags-, Versand- und Herstellungsnummer der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen binnen einer Woche nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich angezeigt werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, gilt die Ware als genehmigt. Mängelansprüche sind dann ausgeschlossen.

Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge unzureichend und/oder verspätet war.

3. Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung mangelhafter Ware oder nach Erfüllung bezogen auf den mangelhaften Teil der Lieferung.

Zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die beanstandete Ware zur Prüfung der Rüge zur Verfügung zu stellen. Geschiedt dies nicht, entfallen Mängelrechte des Käufers.

4. Wenn wir eine uns gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beseitigen oder eine Nacherfüllung vorzunehmen, oder wenn die Mängelbeseitigung bzw. Nacherfüllung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.Wählt der Käufer den Rücktritt, so stellt ihm kein Schadensersatzanspruch zu.

5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels beträgt ein Jahr, es sei denn, bei der mangelhaften Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Die Begrenzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn wir für den Mangel wegen Vorsatzes haften.

6.Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Ersatz von Schäden, der nicht an der Ware selber entstanden ist, sind ausgeschlossen.

7. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf unserem Vorsatz oder unserer groben Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht.

8. Sollten wir nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel in angemessener Art durch Nachbesserung beheben zu können oder eine Nacherfüllung durchzuführen oder ist eine Behebung der Mängel technisch nicht möglich, so können wir, unbeschadet der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzungen

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferung ab Basis die Basis, bei Lieferung ab Lager das Lager.

2. Soweit der Käufer Kaufmann ist, wird für alle Ansprüche als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, auch bei dem für den Geschäftssitz des Käufers zuständigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

X. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I.Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Etwas anderes gilt nur, wenn wir solche Bedingungen des Verkäufers schriftlich anerkennen.

II. Bestellung

1. Nur unsere schriftlichen Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Erstellung von Angeboten durch den Verkäufer ist für uns kostenlos und unverbindlich.

3. Der Verkäufer hat unseren Auftrag auf unseren Wunsch hin schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung muß alle Einzelheiten unseres Auftrages wiedergeben. Abweichungen der Auftragsbestellung von der Bestellung gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als genehmigt.

4. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer Änderungen des bestellten Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins angemessen zu berücksichtigen.

III. Liefertzeit

1. Die Liefertzeit läuft vom Bestelltage an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertzeit ist der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der von uns genannten Versandanschrift.

2. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Sobald der Verkäufer erkennt, daß er vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

3. Bei nicht frist- bzw. termingerechter Lieferung – auch unverschuldeter – sind wir nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

4. Im übrigen gelten für unsere Ansprüche bei nicht frist- bzw. termingerechter Lieferung die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preis sind Festpreise. Sie verstehen sich frei der von uns genannten Versandanschrift, einschließlich Verpackung, Korrosionsschutz und Fracht. Eine anders lautende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Verkäufer. Durch die Art der Preistellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

V. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung genannten Bedingungen. Bei verfrühter Lieferung berechnet sich der Fälligkeitzeitpunkt nach dem vereinbarten Liefertermin. Gehören Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugeignisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang, so wird die Zahlung in keinem Fall vor dem Eingang dieser Unterlagen fällig.

2. Mangels anderer Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Skontofristen laufen ab Rechnungslegung, jedoch nicht vor Eingang der Ware und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugeignisse) oder ähnliche Unterlagen zu Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung und/oder Scheck und/oder Wechsel. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck und/oder Wechsel am Fälligkeitag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

4. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt etwaiger Mängel. Wir sind berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer zurückzuhalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

5. Fälligkeitsszinsen können von uns nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 % über dem Basiszinssatz.

VI. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Lieferungen sind nach unseren Angaben auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zu versenden.

2. Der Verkäufer hat für jede einzelne Versendung bei Versandbereitschaft bzw. vor Abgang der Ware eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung an uns zuzustellen. Die Versandanzeige muß folgende Angaben enthalten:

- Vollständige Bestellnummer,
- Warendeklaration,
- Positionsgewicht.

Als Versandanschrift sind die Angaben aus der Bestellung vollständig zu übernehmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Soweit Liefertermine bzw. –fristen nicht vereinbart sind, erfolgt eine Abrufung der Ware durch uns unverzüglich nach Eingang der Versandanzeige. Die Ware ist vom Verkäufer in handelsüblicher Form zu verpacken und gegen Korrosion zu schützen. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Rücknahmepflichten hinsichtlich der Verpackung richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

5. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur in handelsüblichem Rahmen zulässig.

VII. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unver Schuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – verlängert sich, wenn der Verkäufer an einer rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Liefertzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und Leistung unmöglich, unzumutbar oder dauert die Lieferungsverzögerung länger als einen Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Gewährleistung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

2. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

3. Ist die Ware fehlerhaft, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Zu den Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen rechnen auch die Aufwendungen unserer Abnehmer.

4. Werden wir bei Weiterverkauf der vom Verkäufer gelieferten Ware auf Gewährleistung von Dritten in Anspruch genommen, so stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden und sämtlichen uns entstehenden Kosten frei.

5. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren an uns zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen ausständigen.

IX. Schutzrechte

1. Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik stammt.

2. Der Verkäufer stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben unsererseits hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muß, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen eigennehmlich entgegen zu wirken.

5. Der Verkäufer wird auf unsere Anfrage hin die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der gelieferten Ware mitteilen.

X. Geheimhaltung

1. Zeichnungen oder diesen gleichkommende sonstige Beschreibungen oder Angaben unsererseits, die dem Verkäufer von uns zur Verfügung gestellt oder von uns voll bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

2. Zeichnungen oder diesen gleichkommende sonstige Beschreibungen von uns dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vernieflätigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Der Verkäufer hat Unterlieferanten entsprechend der vorstehenden Absätze zu verpflichten.

XI. Schadensersatz aus Produkthaftung

Soweit ein Fehler der Ware in den Verantwortungsereich des Verkäufers fällt, verpflichtet sich dieser, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder § 823 BGB freizustellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1.Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozessen ist Düsseldorf.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt unter Ausschluss ausländischer Rechte ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

3.Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.